

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 8 RKn 12/90

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesknappschaft,
Bochum, Königsallee 175,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 1992 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter K i e s w a l d, die Richter Dr. S p r a n g und Dr. S t e i n w e d e l sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. v o n V e l s e n - Z e r w e c k und O v e r l ä n d e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1990 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob weitere Zeiten der Arbeitslosigkeit des Klägers als Ausfallzeiten vorzumerken sind.

Mit dem Bescheid vom 27. Januar 1988 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab, die Zeiten seiner Arbeitslosigkeit vom 21. Dezember 1961 bis zum 4. Februar 1962, vom 16. April 1963 bis zum 20. Oktober 1963 und vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Dezember 1969 als Ausfallzeiten vorzumerken. Der hiergegen gerichtete Widerspruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß Zeiten der Arbeitslosigkeit nach § 57 Abs 1 Satz 1 Nr 3 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) nur dann als Ausfallzeit Berücksichtigung finden könnten, wenn sich die Ausfallzeit unmittelbar an eine versicherungspflichtige Beschäftigung anschließe. Den Zeiten der Arbeitslosigkeit gingen jeweils längere Fehlzeiten voraus (vom 27. Oktober 1961 bis 20. Dezember 1961, vom 13. September 1962 bis 15. April 1963 und vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1969), so daß sie nicht als Ausfallzeiten anzuerkennen seien (Widerspruchsbescheid vom 26. April 1988).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 15. Dezember 1988). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit dem Urteil vom 24. April 1990 zurückgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt: Nach § 57 RKG seien Ausfallzeiten ua Zeiten der Arbeitslosigkeit, wenn durch sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung unterbrochen worden sei. Dies sei zu verneinen, wenn der Arbeitslosigkeit ein Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat vorausgehe, in der eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht ausgeübt worden sei. Vor den Zeiten der Arbeitslosigkeit vom 21. Dezember 1961 bis zum 4. Februar 1962 und vom 16. April 1963 bis zum 20. Oktober 1963 habe sich der Kläger in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Untersuchungshaft befunden. Die Untersuchungshaft sei selbst keine Zeit der Arbeitslosigkeit und auch nicht geeignet, die Lücke zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit rentenrechtlich zu überbrücken. Ein sogenannter Überbrückungstatbestand für die Zeiten vor und nach der Arbeitslosigkeit vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Dezember 1969 könne nicht festgestellt werden. Es verstoße nicht gegen Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes (GG), die Berücksichtigung von Ausfallzeiten auf diejenigen Zeiten zu beschränken, deren besondere Nähe zu den Beitragszeiten dadurch gekennzeichnet sei, daß sie von beitragspflichtigen Versicherungszeiten eingerahmt würden.

Zur Begründung seiner - vom Senat zugelassenen - Revision trägt der Kläger vor, die Vorschrift des § 57 Abs 1 Satz 1 Nr 3 RKG sei verfassungskonform dahin auszulegen, daß Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld auch dann als Ausfallzeiten



rentensteigernd zu berücksichtigen seien, wenn der Versicherte seine Arbeitslosigkeit erst mehrere Monate später dem Arbeitsamt melde. Die Zeiten der Untersuchungshaft müßten im Lichte des Art 3 Abs 1 GG als unschädliche Überbrückungstatbestände angesehen werden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Urteile des Sozialgerichts und des Landessozialgerichts aufzuheben und die Beklagte unter Abänderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, die Zeiträume vom 21. Dezember 1961 bis 4. Februar 1962, vom 16. April 1963 bis 20. Oktober 1963 sowie vom 1. Juli 1969 bis zum 31. Dezember 1969 als Ausfallzeiten iS des § 57 Abs 1 Satz 1 RKG zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie trägt vor, Zweck des § 57 RKG sei es, dem Versicherten durch Zuerkennung einer Ausfallzeit einen angemessenen Ausgleich für unverschuldeten Beitragsausfall zu gewähren. Da ein Ausgleich wegen Arbeitslosigkeit nur für Zeiten erfolgen solle, in denen der Versicherte sonst versicherungspflichtig beschäftigt gewesen wäre, bestehe ein sachlicher Grund dafür, nur Zeiten zu berücksichtigen, bei denen die Arbeitslosigkeit der versicherungspflichtigen Beschäftigung unmittelbar folge oder sich unmittelbar an einen Überbrückungstatbestand anschließe.

II

Der Senat hat ohne mündliche Verhandlung entschieden, nachdem die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>).

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Zu Recht hat die Beklagte es abgelehnt, im Rahmen des Kontenklärungsverfahrens (§ 108h Abs 3 RKG) die streitigen Zeiten der Arbeitslosigkeit als Ausfallzeit für den Kläger vorzumerken.

Nach § 57 Abs 1 Satz 1 Nr 3 RKG sind Ausfallzeiten ua Zeiten, in denen eine knappschaftlich versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine mindestens einen Kalendermonat andauernde Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist, wenn der bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchender gemeldeter Arbeitslose Arbeitslosengeld (Arbeitslosenunterstützung) bezogen hat. Hinsichtlich der streitigen Zeiten sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weil es jeweils an der Unterbrechung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit fehlt. Eine Unterbrechung der Beschäftigung durch eine Arbeitslosigkeit des Versicherten setzt in der Regel voraus, daß



die Arbeitslosigkeit der Beschäftigung unmittelbar nachfolgt (BSG SozR 2200 § 1259 Nrn 8 und 48; BSG aaO 2600 § 57 Nr 1). Ein "unmittelbares Nachfolgen" im genannten Sinne erfordert zwar nicht, daß die Arbeitslosigkeit an die vorausgehende Beschäftigung nahtlos anschließt; die Voraussetzung ist jedoch - wie schon das LSG dargelegt hat - zu verneinen, wenn - wie hinsichtlich der hier streitigen Zeiten - zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit ein Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat liegt (BSG SozR 2200 § 1259 Nr 48; BSGE 53, 54, 55 = SozR 2200 § 1259 Nr 60). Darüber hinaus ist der Zusammenhang zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Ausfallzeittatbestand nach § 57 Abs 1 Satz 1 Nr 3 RKG dann gewahrt, wenn sich zunächst andere Ausfallzeiten, Ersatzzeiten oder sogenannte Überbrückungstatbestände an die Beschäftigung anschließen.

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1969 bis 30. Juni 1969 hat das LSG festgestellt, daß überhaupt keine Umstände ersichtlich sind oder vom Kläger auch nur geltend gemacht werden, die geeignet sind, den Zusammenhang zwischen beitragspflichtiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit herzustellen. An diese Feststellung, die von der Revision nicht mit Verfahrensrügen angegriffen wird, ist der Senat gebunden (§ 163 SGG). Insoweit ist die Revision von vornherein unbegründet.

Desweiteren hat das LSG festgestellt, der Kläger habe sich unmittelbar vor den beiden ersten Zeiten der Arbeitslosigkeit - nämlich vom 27. Oktober 1961 bis 20. Dezember 1961 und vom 13. September 1962 bis zum 15. April 1963 - in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in Untersuchungshaft befunden. Diese Zeiträume können ebenfalls weder als Ausfallzeit noch als Ersatzzeit vorgemerkt werden. Zeiten des Gewahrsams in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik sind im Rahmen des § 51 Abs 1 Nr 5 RKG als Ersatzzeit zu berücksichtigen, wenn der Versicherte die Voraussetzungen des § 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) erfüllt. Bei deren Vorliegen gilt eine anschließende Krankheit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit als Ersatzzeit, ohne daß ein ursächlicher Zusammenhang zum vorausgehenden Gewahrsam bestehen müßte. Der Kläger hat einen Nachweis nach § 10 Abs 4 HHG über die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 1 HHG nicht erbracht. Er hat auch nicht vorgetragen, aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden zu sein.

Zeiten der Untersuchungshaft sind grundsätzlich auch nicht, wie bereits der 4. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden hat (Urteil vom 18. August 1971 in SozR Nr 39 zu § 1259 Reichsversicherungsordnung <RVO>), geeignet, als sogenannter Überbrückungstatbestand den zeitlichen Anschluß zur letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung herzustellen. In Anlehnung an den Rechtsgedanken der §§ 57 Abs 1 Satz 2 RKG, 1259 Abs 1 Satz 2 RVO sieht das BSG in ständiger Rechtsprechung als Überbrückungstatbestände Zeiten an, die zwar nicht selber Ausfallzeittatbestände sind, die aber zwischen dem Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit und



dem Beginn der Ausfallzeit eine ersichtlich überbrückende Funktion einnehmen (vgl BSG SozR 2200 § 1259 Nrn 94, 99 jeweils mwN). Als rentenversicherungsrechtlich erhebliche Überbrückungstatbestände können allerdings nur diejenigen Zeiten angesehen werden, die ihrerseits im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Ausfallzeitenregelung in § 57 RKG stehen. Dieser besteht darin, den Versicherten vor Nachteilen zu schützen, die dadurch eintreten können, daß er durch bestimmte, in seiner Person liegende Umstände gehindert war, Pflichtbeiträge zu leisten, die er sonst entrichtet hätte (vgl Großer Senat des BSG im Beschluß vom 9. Dezember 1975 - BSGE 41, 49 = SozR 2200 § 1259 Nr 13 mwN). Den einzelnen Überbrückungstatbeständen liegt - wie auch den Ausfallzeittatbeständen selbst - die Vorstellung zugrunde, daß der Versicherte durch sie wegen eines von ihm nicht zu vertretenden Arbeitsschicksals an der Leistung weiterer Pflichtbeiträge gehindert war (BSG SozR 2200 § 1259 Nr 94).

Die erforderliche Wertung, der Versicherte sei aus billigungswerten Gründen an der Entrichtung von Pflichtbeiträgen gehindert gewesen, läßt sich nach dem Willen des Gesetzgebers für Zeiten von Untersuchungshaft regelmäßig nicht treffen. Zeiten der Untersuchungshaft werden vom Gesetzgeber - ebenso wie Zeiten der Verbüßung einer Strafhaft (vgl BSG SozR 2200 § 1246 Nr 157) - bislang nicht als sozialversicherungsrechtlich aner kennenswert eingestuft. An dieser Feststellung ändert sich nichts dadurch, daß der Kläger nach seinen Angaben in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik unschuldig in Untersuchungshaft war. Hierbei ist die in Art 18 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (vgl das Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertragsgesetz - und der Vereinbarung vom 18. September 1990, BGBl II 885) getroffene Regelung zu berücksichtigen, wonach ergangene Entscheidungen der Gerichte der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik - vorbehaltlich einer Überprüfung der Vereinbarkeit von Entscheidungen und ihrer Vollstreckung mit rechtsstaatlichen Grundsätzen - wirksam bleiben.

Eine Ausdehnung des Rechtsinstituts der Überbrückungstatbestände auf Zeiten der Untersuchungshaft in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung verbietet sich auch deshalb, weil es an einer Gesetzeslücke, die die Rechtsprechung schließen dürfte und müßte, fehlt. Eine solche Lücke bestände, falls das Gesetz planwidrig die Berücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit im Anschluß an eine Untersuchungshaft unterlassen hätte. Das ist aber nicht der Fall. Zeiten der Untersuchungshaft in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik können, soweit die Voraussetzungen des § 1 HHG vorliegen, als Ersatzzeiten nach § 51 Abs 1 Nr 5 RKG rentenversicherungsrechtlich Berücksichtigung finden. Ersatzzeit ist dann - wie bereits ausgeführt wurde - nicht lediglich die Zeit des Gewahrsams selbst, sondern auch einer sich anschließenden Krankheit oder



unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Durch diese Regelung sind die Grenzen des rentenrechtlichen Ersatzes nicht nur für die Zeiten des Gewahrsams, sondern ebenfalls für die sich anschließenden Zeiten der Krankheit oder Arbeitslosigkeit abgesteckt. Die ausdrückliche Berücksichtigung auch der sich anschließenden Zeiten im Rahmen des Ersatzzeitbestandes schließt es aus, daß der Gesetzesplan unvollständig verwirklicht wäre.

Allerdings werden durch § 1 HHG nur Personen erfaßt, die aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen wurden, während für einen unschuldig erlittenen nicht politischen Gewahrsam keine Ersatzzeiten vorgesehen sind (vgl BSG SozR 2200 § 1251 Nr 77). Die Begrenzung des nach dem HHG anspruchsberechtigten Personenkreises findet seine Rechtfertigung darin, daß die nach diesem Gesetz vorgesehenen Entschädigungsleistungen nicht - wie etwa in der Kriegsopferversorgung - ausschließlich auf dem Aufopferungsgedanken beruhen, sondern für nicht in den Verantwortungsbereich der Bundesrepublik Deutschland fallende Haftzeiten gewährt werden (BSGE 37, 206, 211 = SozR 7190 § 2 Nr 1; SozR aaO Nr 4). Entschädigungsleistungen für die Folgen einer rechtskräftigen Verurteilung, einer freiheitsentziehenden oder anderen vorläufigen Strafverfolgungsmaßnahme in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG vom 8. März 1971, BGBl I 157, zuletzt geändert durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990, BGBl II 889, 957) sind hingegen nach Maßgabe des § 16a StrEG ausgeschlossen. Ob die derzeitige Gesetzeslage nach dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland dem Erfordernis der Wiedergutmachung unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes des Art 3 GG hinreichend Rechnung trägt, kann offenbleiben. Zu berücksichtigen ist, daß Art 17 des Einigungsvertrages die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Rehabilitierung der Opfer von politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahmen oder sonst rechtsstaats- und verfassungswidrigen rechtlichen Entscheidungen iVm einer angemessenen Entschädigungsregelung vorsieht. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Entschädigungsregelung bereits unmittelbar mit dem Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu treffen, läßt sich aus der Verfassung nicht herleiten (vgl zur Entschädigungsregelung für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage BVerfG vom 24. März 1991 - 1 BvR 1170, 1174, 1175/90 - in NJW 1991, S 1597, 1601). Der beabsichtigten Regelung dürfen die Gerichte nicht vorgreifen. Dies gilt um so mehr, als dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Entschädigungsregelung ein erheblicher Gestaltungsspielraum zukommt, wie die Regelungen des StrEG verdeutlichen. Hiernach wird Entschädigung für Urteilsfolgen und andere Strafverfolgungsmaßnahmen (§§ 1 und 2 StrEG) durch Schadensersatzanspruch nach § 7 StrEG geleistet, ohne daß eine ergänzende rentenversicherungsrechtliche Entschädigungsregelung begründet würde. Erst mit dem Inkrafttreten des § 205 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI> (idF des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 - RRG 1992 - BGBl I 2261) am 1. Januar 1992



wird Versicherten, für die ein Anspruch auf Entschädigung für Zeiten von Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem StrEG rechtskräftig festgestellt ist, ein Recht zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge eingeräumt (vgl zu den Gründen der Neuregelung die Begründung des Gesetzentwurfes BT-Drucks 11/4124 zu § 200).

Die Regelung des § 57 Satz 1 Nr 3 RKG verletzt auch - entgegen der Auffassung der Revision - nicht Art 3 Abs 1 GG, soweit sie solche Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld nicht rentensteigernd berücksichtigt, die sich nicht unmittelbar an eine versicherungspflichtige Beschäftigung angeschlossen haben. Zutreffend hat bereits das LSG darauf hingewiesen, daß die an sich dem Versicherungsprinzip widersprechende Berücksichtigung von Ausfallzeiten als Zeiten ohne Beitragsleistung aus sozialpolitischen Erwägungen heraus eine Solidarleistung der Versichertengemeinschaft darstellt und überwiegend auf staatlicher Gewährung als Ausdruck besonderer staatlicher Fürsorge beruht (vgl BSGE 55, 224, 229 = SozR 2200 § 1259 Nr 77 mwN). Der Gesetzgeber verfügt bei der gewährenden Staatstätigkeit über eine sehr weitgehende Gestaltungsfreiheit (dazu BVerfGE 11, 50, 60; 23, 258, 264). Der Grundsatz der Gleichbehandlung wäre deshalb erst dann verletzt, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache ergebender oder sonst sachlich einleuchtender Grund für die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung nicht finden ließe und die Bestimmung des § 57 Abs 1 Satz 1 Nr 3 RKG als willkürlich bezeichnet werden müßte. Für die vorgenommene Differenzierung gibt es jedoch sachgerechte Gründe. Das Erfordernis der Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit soll die Erreichung des mit dem Ausfallzeittatbestand verfolgten und oben beschriebenen gesetzgeberischen Zweckes sicherstellen. In typisierender Weise hält der Gesetzgeber nur bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen der Aufgabe der versicherungspflichtigen Beschäftigung und dem Ausfallzeittatbestand die Annahme für begründet, daß ohne den Ausfallzeittatbestand das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis fortgedauert und zur Entrichtung von Pflichtbeiträgen geführt hätte. Diese Annahme ist weder willkürlich noch sachfremd.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

